

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Kirchheim am Neckar (Hundesteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim am Neckar hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 27.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Kirchheim am Neckar erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, sofern diese nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Kirchheim am Neckar steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Kirchheim am Neckar hat.

### **§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder für eine Probezeit bzw. zur Erziehung gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

#### **§ 5 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. a) den ersten Hund	120 Euro
b) jeden weiteren Hund	240 Euro
2. a) den ersten Kampfhund und/oder den ersten gefährlichen Hund	840 Euro
b) jeden weiteren Kampfhund und/oder jeden weiteren gefährlichen Hund	1.680 Euro

Werden neben Kampfhunden und/oder gefährlichen Hunden nach Ziffer 2 noch Hunde nach Ziffer 1 gehalten, so gelten diese als weitere Hunde gemäß Ziffer 1 Buchstabe b). Steuerfreie Hunde (§ 7) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 8) bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Für Hunde, für die im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt wird, dass die Eigenschaft als Kampfhund oder gefährlicher Hund im Sinne von § 6 Abs. 1 bis 4 vorliegt, wird der Steuersatz nach Abs. 1 Ziff. 2 ab dem Beginn des auf den Zeitpunkt der Feststellung folgenden Kalendermonats festgesetzt. Für Hunde, für die im Laufe eines Kalenderjahres die Eigenschaft als Kampfhund oder gefährlicher Hund wegfällt, wird der Steuersatz nach Abs. 1 Ziff. 1 ab dem Beginn des auf den Zeitpunkt der Feststellung des Wegfalls folgenden Kalendermonats festgesetzt.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt 360 Euro. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

## § 6 Kampfhunde und gefährliche Hunde

(1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr besteht, dass Personen verletzt werden.

(2) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- American Staffordshire Terrier
  - Bullterrier
  - Pit Bull Terrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Folgende Hunderassen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder anderen Hunden werden im Einzelfall als Kampfhund eingestuft, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vorliegen:

- Bullmastiff
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux Dogge
- Mastin Espanol
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Mastiff
- Tosa Inu

(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die, ohne Kampfhunde im Sinne der Absätze 1 bis 3 zu sein, auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

- bissig sind
- in aggressiver Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
- zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Als gefährliche Hunde gelten einzelne Hunde, nicht aber die gesamte Hunderasse.

(5) Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht mehr als Kampfhund einzustufen ist, kann vom Hundehalter durch ein tierpsychologisches Gutachten, das durch einen Tierarzt mit nachweislicher Zusatzqualifikation im Bereich „Tierpsychologie“ oder „Verhaltenstherapie“ erstellt wurde, oder durch eine erfolgreiche Teilnahme an der Verhaltensprüfung des Fachbereichs Veterinärangelegenheiten des Landratsamtes Ludwigsburg erbracht werden. Die Kosten hierfür trägt der Hundehalter.

## **§ 7 Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden,

1. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Ist der Schwerbehindertenausweis befristet, muss bei einer Verlängerung der neue Ausweis vorgelegt werden, ansonsten entfällt die Steuerbefreiung.

2. die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

(2) Für Kampfhunde im Sinne von § 6 Abs. 1 bis 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt. Keine Steuerfreiheit besteht auch für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 Abs. 4.

## **§ 8 Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet wurden oder bei der Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 6 Abs. 1 bis 3.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

(1) Für die Gewährung der Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, für den angegebenen Zweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

(3) Für Kampfhunde im Sinne von § 6 Abs. 1 bis 3 und für Gefährliche Hunde im Sinne von § 6 Abs. 4 werden keine Steuervergünstigungen gewährt.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## **§ 12 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Kirchheim am Neckar kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die anzeigepflichtigen Hunde, die außerhalb seines bewohnten Hauses oder seines umzäunten Grundstücks gehalten werden, mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.12.2016 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kirchheim am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchheim am Neckar, den 28.02.2025

Uwe Seibold  
Bürgermeister